

Offener Brief an Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Generalsekretariat GS-EDI, Inselgasse 1, 3003 Bern

Zürich, 17. Mai 2024

Brandschutzmassnahmen in Tierhaltungen können Leben retten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 8. Mai 2024 starben in Gossau SG rund 800 Schweine in einem Betrieb mit insgesamt 1500 Tieren qualvoll in den Flammen eines Grossbrands. Kein Einzelfall: Brände in Tierstallungen treten mit einer gewissen Regelmässigkeit auf und sorgen jährlich für mehrere Hundert tote Tiere. Dies ist wenig überraschend, zumal selbst Grossbetriebe mit Massentierhaltungen nicht über adäquate Brandschutzvorkehrungen verfügen müssen.

Zwar besteht für Ställe mit einer Grundfläche von über 200 m² gemäss den Schweizer Brandschutzrichtlinien die Pflicht, mindestens zwei für die Evakuierung von Nutztieren zweckmässig angeordnete, genügend gross dimensionierte Ausgänge mit in Fluchrichtung öffnenden Türen anzubringen. Vor dem Hintergrund der hohen Tierzahlen (bspw. 300 Kälber, 1500 Schweine oder 18'000 Hühner), die durch die Höchstbestandesverordnung auf Bundesebene ausdrücklich als zulässig erachtet werden, reicht diese minimale Vorgabe jedoch in keiner Weise aus. Im Brandfall sind die betroffenen Tiere der Katastrophe, die häufig in einem grausamen Erstickungstod endet, hilflos ausgeliefert. Dies wird von Bund, Kantonen, Versicherungen und fehlbaren Tierhaltenden aktuell in Kauf genommen. Sichtbar wird diese Inkaufnahme auch darin, dass Konstruktion und Technik der Stallanlagen regelmässig ökonomischen und praktischen Kriterien entsprechen, bei einem Brand jedoch schnell versagen. Auch in Gossau hielt die Stallkonstruktion der Hitze nicht stand – eine solche Bauweise verunmöglicht es der Feuerwehr, entsprechend gefährdete Bauten zu betreten und Tiere zu retten. Das Fehlen adäquater Vorgaben ist somit als geradezu verantwortungslos zu bezeichnen.

Anfangs 2021 haben sich mehrere Organisationen an die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF gewandt, um im Rahmen der Überarbeitung der schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften mitzuwirken und zu erreichen, dass dem Schutz von Tieren – neben jenem von Personen und Gebäuden – künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Bedauerlicherweise sind die Schutzziele vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) jedoch erneut ohne Einbezug des Tierschutzes genehmigt worden, sodass für tierspezifische Anforderungen in den ab 2026 in Kraft tretenden Brandschutzvorschriften gemäss Schreiben der VKF vom 13. Januar 2022 an das BLV weiterhin kein Platz sein wird.

Die VKF hat den Handlungsbedarf allerdings erkannt und festgehalten, dass der Erlass tierspezifischer Brandschutzvorschriften Sache der für das Tierwohl verantwortlichen Verwaltungsstellen des Bundes sei. Sie erklärte sich bereit, ihre Brandschutzexpertise in den Rechtsetzungsprozess einzubringen. Die vorliegend unterzeichnenden Organisationen erachten es als unabdingbar, die Tierhaltungsbestimmungen um entsprechende Vorgaben zu erweitern. Bereits unter bestehender Gesetzgebung könnte aus der Verantwortung des Tierhalters für die unter seiner Obhut stehenden Tiere eine gewisse Präventionspflicht abgeleitet werden. Dies insbesondere, wenn die Stallabteile schwer zugänglich oder die Tierzahlen besonders hoch sind, sodass eine Rettung der Tiere im Brandfall von vornherein praktisch aussichtslos erscheint. Allerdings wird nach entsprechenden Vorfällen aus Rücksicht auf die in ihrer Existenzgrundlage direktbetroffenen Tierhaltenden in aller Regel auf eine strafrechtliche Untersuchung verzichtet.

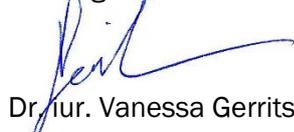
Der Bund hat die Bemühungen seitens der Tierschutzorganisationen und der VKF bislang nicht ernst genommen und die Verantwortung an die Kantone abgeschoben. In Beantwortung des Postulats 24.3030 "Tierspezifische Brandschutzvorschriften für Ställe" von Nationalrätin Anna Giacometti schreibt der Bundesrat sogar, der Bund verfüge über keinerlei Ermächtigung zum Erlass adäquater, tierspezifischer Brandschutzvorschriften. Dieser Auffassung ist vehement zu widersprechen. Der Bund ist gemäss Art. 80 Abs. 1 BV zum Erlass von Vorschriften über den Schutz der Tiere verpflichtet. Insbesondere im Bereich der Tierhaltung hat der Bund nach Art. 80 Abs. 2 lit. a BV legislatorisch umfassend tätig zu werden. Wenn besondere Gefahren – so etwa die tendenziell zunehmende Brandgefahr – erkannt werden, ist es Sache des Bundes, den Schutz der Tiere zu gewährleisten. Dies gilt ganz besonders in Anbetracht des Umstands, dass der Bund Massentierhaltungen explizit zulässt, die mit deutlich erhöhten Risiken für das Leben, die Würde und das Wohlergehen der Tiere im Katastrophenfall einhergehen.

Kann der Brandschutz in Grossbetrieben durch bauliche, technische und organisatorische Massnahmen nicht gewährleistet werden, ist diesem Umstand durch drastisch verringerte Tierzahlen Rechnung zu tragen. Die Inkaufnahme des unnötigen und grausamen Versterbens von landwirtschaftlich genutzten Tieren ist unhaltbar.

Die unterzeichnenden Organisationen bitten Sie eindringlich, die Tierschutzverantwortung des EDI wahrzunehmen und seinem Verfassungsauftrag entsprechend für einen effektiven Schutz von Tieren vor Brandgefahren zu sorgen.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Dr. jur. Vanessa Gerritsen
Mitglied der Geschäftsleitung

Mitunterzeichnende Organisationen:



**SCHWEIZER
TIERSCHUTZ STS**

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101,
Postfach, 4018 Basel



PETA Schweiz, Bächlistrasse 34c, 9053 Teufen



tier im fokus

Tier im Fokus (TIF), Postfach, 3001 Bern



Animal Rights Switzerland, Bahnhaldenstrasse 5,
8052 Zürich



VIER PFOTEN Schweiz, Altstetterstrasse 124,
8048 Zürich



Sentience Politics, c/o Impact Hub, Sihlquai 131,
8005 Zürich



Animal Trust, Beethovenstrasse 7, 8002 Zürich